

GESCHÄFTSORDNUNG / AGB KODEX

Österreichischer Berufsverband der Hundetrainer und Verhaltensberater / ÖBdH e.V.

**Interessensvertretung / tiergestützte Fördermaßnahmen / Mantrail
Austrian association of professional pet dog trainers
and behaviour consultants**



Inhaltsverzeichnis

AGB/Geschäftsordnung	3
1. Mitgliedschaften	3
1.1 Ordentliche Mitglieder	3
1.2 Unterstützende Mitglieder	3
1.3. Ehrenmitglieder	3
1.4. Assoziierte Mitglieder	3
1.5 Mitgliedschaft/en bei anderen Vereinen	3
2. Wahlen/Beschlüsse/Stimmrecht.....	4
2.1 Stimmberechtigungen	4
2.2 schriftliche Wahlabstimmung	4
2.3 Enthebung von Gründungsmitgliedern/Vorstandsmitgliedern	4
2.4 Gründungsmitglieder.....	4
3. Mitgliedsbeiträge/Umlagezahlungen	5
4. Aus-, Fort- und Weiterbildungen/Veranstaltungen.....	5
5. Datenschutz, Persönlichkeits-, Urheber- und Markenrecht.....	6
6. Diverses.....	7
7. Berufsdefinitionen Hundetrainer, Verhaltensberater für Hunde	8
7.1 Hundetrainer	8
7.2 Verhaltensberater für Hunde	8
8. Mantrailing/Therapiehunde	9
8.1 Ausbildungszwecke	9
8.2 Kynologisches Fachwissen	9
Comment/Ehrenkodex	10
Impressum	11

AGB / GESCHÄFTSORDNUNG

1. Mitgliedschaften

1.1 Ordentliche Mitglieder

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied beim ÖBdH bedingt

- hohe theoretische und praktische Qualifikation
- Hundetraining, aufgebaut auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen
- tierschutzgerechtes, gewaltfreies und respektvolles Hundetraining
- Als Trainer/in, Verhaltensberater/in Weiterbildungen, um Training und Beratung immer nach den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen anbieten zu können.

Ordentliches Mitglied / Vollmitglied

- Trainer und Verhaltensberater mit positiv abgeschlossener anerkannter Ausbildung
- Damit eine Ausbildung anerkannt wird, wird vorausgesetzt, dass die AnbieterInnen selbst eine fundierte Ausbildung positiv abgeschlossen haben.

Ordentliches Mitglied / Teilmitglied

- Trainer und Verhaltensberater mit positiv abgeschlossener nicht anerkannter Ausbildung
- Therapiebegleithunde-FührerInnen des ÖBdH

Anerkannte Ausbildungen

Definitionen und Mindeststandards von Ausbildungen werden vom ÖBdH festgelegt.

Entspricht eine Ausbildung nicht dem Mindeststandard, können weitere Fortbildungen (Theorie, Praxis) sowie Prüfungen (Theorie, Praxis) vorgeschrieben werden.

Vorgeschriebene Praxisstunden können bei einem/einer qualifizierten und vom ÖBdH anerkannten Hundetrainer/in absolviert werden. Es geht dabei um praktisches Arbeiten in einer Hundeschule mit Hunden aller Altersstufen. Bei der Aneignung von Wissen zu Sportarten muss Theorie und Praxis inkludiert sein.

Schriftliche Prüfungen können online abgelegt werden, praktische Überprüfungen werden in Korneuburg, NÖ abgelegt.

Werden Prüfungen nicht bestanden, können diverse vorgeschlagene (individuell angepasste) Fortbildungen absolviert werden

1.2 Unterstützende Mitglieder

- zertifizierte Dogsitter
- Mantrail-HundeführerInnen
- HundezüchterInnen
- andere Berufssparten (z.B. Energetiker, Verhaltensberater Katze/Pferd etc.)
- Hundebesitzer/Tierbesitzer
- Förderer

1.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich durch besondere Leistungen um den Verband verdient gemacht haben bzw. die Ziele des Verbandes durch profundes Wissen zu fördern bereit sind.

1.4 Assoziierte Mitglieder

Für diese gelten dieselben Aufnahmekriterien, wie die für die anderen Mitgliedschaften, einzige Ausnahme ist der Wohnort, der sich außerhalb Österreichs befindet.

1.5 Mitgliedschaft/en bei anderen Vereinen

Mitgliedern des ÖBdH ist es grundsätzlich nicht untersagt, anderen Vereinen, die ähnliche oder gleiche Ziele verfolgen und non-aversiv arbeiten, ebenfalls als Mitglied anzugehören.

Davon ausgenommen sind Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands und Personen mit besonderen Aufgaben (Ressortleitung/en) sowie geförderte Mitglieder während der Förderdauer.

2. Wahlen/Beschlüsse/Stimmrechte

2.1 Stimmberechtigungen

Vorstand

Mitglied des Vorstands 10 Stimmen

Erweiterter Vorstand

Mitglied des erweiterter Vorstands 5 Stimmen

Ordentliche Mitglieder

Vollmitglied 2 Stimmen

Teilmitglied 1 Stimme

Unterstützendes Mitglied 1 Stimme

Ehrenmitglieder diese sind nicht stimmberechtigt.

2.2 Schriftliche Wahlabstimmung

Ist es einem Mitglied nicht möglich, bei einer Wahl bzw. Beschlussfassung persönlich anwesend zu sein (z.B. große örtliche Entfernung, Covid-Bestimmungen, etc.), besteht die Möglichkeit einer schriftlichen Stimmabgabe. Schriftliche Stimmabgaben sind per Mail mit dem vorverfassten Wahlzettel des ÖBdH möglich. Das Datum der spätesten Stimmabgabe wird vom ÖBdH bekanntgegeben. Es gelten alle Vorgaben wie bei Stimmabgabe vor Ort.

2.3 Enthebung von Gründungsmitgliedern / Vorstandsmitgliedern

Die Enthebung von Gründungsmitgliedern, die im Vorstand sind, ist nur bei groben Verstößen möglich. Als grobe Verstöße gelten:

- (a) Verstöße gegen das Österr. StGB, die mit einer Verurteilung endeten/enden,
- (b) Verstöße gegen die Verbandsstatuten, die Grundsätze oder den Kodex des Verbandes,
- (c) unehrenhaftes, diffamierendes Verhalten gegenüber dem Verband oder gegenüber einem Mitglied des Vorstands / erweiterten Vorstands.
- (d) unkorrekte bzw. den Verband schädigende Ausübung seiner Verbandsposition.

Wird bei einer Vorstandswahl ein Vorstandsmitglied (nicht Gründungsmitglied) von der Generalversammlung aus dem Vorsitz gewählt, ist das Einverständnis der verbliebenen Vorstandsmitglieder nötig, um die Wahl zu bestätigen.

2.4 Gründungsmitglieder

Es muss immer mindestens ein Gründungsmitglied im Vorstand verbleiben.

Jedes Gründungsmitglied hat das Recht, Personen zu nominieren, die im Falle seines Ablebens, Austritts, Ausschlusses, Ausscheidens oder seiner Abwahl an seiner statt in den Vorstand aufgenommen werden sollen. Das statt einem Gründungsmitglied in den Vorstand aufgenommene neue Mitglied erhält den Status eines nominierten Gründungsmitglieds.

Sollte der Fall eintreten, dass mehrere Gründungsmitglieder gleichzeitig aus dem Vorstand ausscheiden und idente Personen als Ersatz nominiert wurden, werden die weiters genannten Personen in ihrer Reihenfolge berücksichtigt.

Sollte ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand in den Vorstand berufen werden, rückt bei Bedarf ein Mitglied aus einer Untergruppe in den erweiterten Vorstand nach. Die Wahl dieses Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Der verbliebene Vorstands muss zu einem nominierten Vorstandsmitglied seine Zustimmung geben. Sollte der Fall eintreten, dass ein erstnominiertes Mitglieder einstimmig und begründet vom Vorstand abgelehnt wird, wird das zweitnominierte Mitglied in den Vorstand einberufen.

Sollte der Fall eintreten, dass auch ein zweitnominiertes Mitglieder einstimmig und begründet vom Vorstand abgelehnt wird oder nur ein Mitglied nominiert wurde, wird ein Mitglied, das von einem anderen Vorstandsmitglied nominiert wurde in den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss vom bestehenden Vorstand einstimmig beschlossen werden.

Änderungen im Vorstand müssen jedem Mitglied zugänglich gemacht werden.

3. Mitgliedsbeiträge / Umlagezahlungen

Mitgliedsbeitrag

Es ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag, je nach Mitgliedschaft, zu entrichten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich vom Vorstand festgelegt.

Mitglieder des Vorstands bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag, da sie viel Arbeit und Engagement in den Verein stecken.

Familienbonus

Für Familienmitglieder, die im gleichen Haushalt leben, wird bei Beitritt ein Familienbonus angeboten. Für Familienbonus-Mitglieder gelten alle Rechte und Pflichten je nach Mitgliedschaft.

Umlagezahlung

Bei außergewöhnlichen Ausgaben/Anschaffungen kann eine Umlagezahlung für alle Mitglieder vereinbart werden.

4. Aus-, Fort und Weiterbildungen sowie Veranstaltungen

Zur Förderung und Unterstützung seiner Mitglieder kann der ÖBdH Fortbildungen selbst veranstalten und organisieren oder den Zugang für Mitglieder bei Fortbildungen anderer Institute und Verbände fördern. Wir behalten uns, in Ausnahmefällen, notwendige Änderungen vor. Dies beinhaltet Inhalte, Termine, Zeiten, Orte, Referenten, Preise, Storno- und Teilnahmevoraussetzungen von Veranstaltungen. Wir behalten uns das Recht vor, Veranstaltungen mit zu geringer Teilnehmeranzahl abzusagen.

Versicherung / Gesundheit von Hunden

Bei Fortbildungen mit Hunden muss für jeden teilnehmenden Hund eine gültige Haftpflichtversicherung bestehen. Jeder teilnehmende Hund muss gesund und frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten sein.

Rücktritts- / Widerrufsrecht

Eine Anmeldung kann innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Angaben von Gründen widerrufen werden. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen.

Zahlungsziele/Mahnwesen zu 3. und 4.

Rechnungen sind innerhalb der angegebenen Fälligkeit zu bezahlen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen werden Verzugszinsen in Höhe von 9% per anno verrechnet. Des Weiteren wird bei Zahlungsverzug eine Mahngebühr verrechnet.

Bei Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen kommt es zum außergerichtlichen Mahnverfahren. Dazu zählt der Mahnbrief (Zahlungserinnerung). Für eine Mahnung gibt es keine

Regelungen im Hinblick auf die Form. Der ÖBdH kann die Übersendung des Mahnschreibens selbst durchführen oder durch Dritte (Anwalt, Inkassobüro) durchführen lassen. Der Schuldner kann einer Forderung widersprechen, wenn die angegebenen Leistungen nicht oder nur teilweise erbracht wurden. Dafür muss er Beweise vorbringen. Sind die Forderungen gerechtfertigt und der Schuldner kommt trotzdem der Zahlungsaufforderung nicht nach, kann der ÖBdH zum gerichtlichen Mahnverfahren (Klage) übergehen. Der Schuldner übernimmt die Haftung für alle ev. entstehenden Kosten (Mahnspesen, Anwaltsgebühren, Klagsgebühren, Inkassobüro etc.), die mit einem Zahlungsverzug verbunden sind.

Weiters kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit Zahlungen im Rückstand ist.

5. Datenschutz, Persönlichkeits-, Urheber- und Markenrecht

Persönliche Daten

TeilnehmerInnen bei Fortbildungen/Veranstaltungen/Trainings/ Ausbildungen/Prüfungen erteilen mit Übermittlung der Anmeldung ihre Zustimmung, dass ihre persönlichen Daten zur ausschließlichen Datenverarbeitung durch den ÖBdH bis auf Widerspruch automationsunterstützt und manuell gespeichert und verwendet werden. TeilnehmerInnen nehmen zur Kenntnis und erklären sich damit einverstanden, dass die von ihnen angegebenen Daten im Bedarfsfall an Dritte (Kooperationspartner, Vortragende, Rechtsanwalt o.ä.) weitergegeben werden. Der ÖBdH behält sich vor, Mitglieder auf der Homepage des ÖBdH zu listen.

Tiergestützte Therapie

Nach Absolvierung der Ausbildung im Bereich tiergestützte Therapie wird die Prüfung bei PrüferInnen des Messerli Instituts abgelegt. AbsolventInnen und ihre Hunde, die die Prüfungen positiv absolviert haben, werden beim Messerli Institut namentlich gelistet. Der ÖBdH behält sich vor, AbsolventInnen, die vom ÖBdH zur Messerli Prüfung geführt wurden, namentlich auf der Homepage des ÖBdH / Therapiehund zu nennen.

Bildmaterial

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge von Fortbildungen/Veranstaltungen/Trainings/ Ausbildungen/Prüfungen Fotos geschossen bzw. Videos gedreht werden können. Der ÖBdH ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausbildungsgeschehen sowie von TeilnehmerInnen und ihren Hunden zu erstellen (erstellen zu lassen), zu vervielfältigen (vervielfältigen zu lassen) und in jedweder Form zu nutzen (nutzen zu lassen; z.B. auch Print- oder Onlinemedien). Es besteht von Seiten der TeilnehmerInnen kein Vergütungsanspruch.

Mit einer Teilnahme erteilen die TeilnehmerInnen dem ÖBdH die Erlaubnis, Fotos bzw. Videos, auf denen TeilnehmerInnen und/oder ihre Hunde ganz oder teilweise zu sehen sind, im Rahmen des ÖBdH zu veröffentlichen, ohne eine ausdrückliche Einzelerlaubnis von TeilnehmerInnen einzuholen. TeilnehmerInnen können dieses Recht ohne Angabe von Gründen widerrufen. Ein Widerruf gilt ab Einlangdatum. Bereits vorher zur Verfügung gestellte Fotos/Videos können vom ÖBdH weiterverwendet werden, so dies im Verbandsinteresse liegt.

Dies gilt auch für auf anderem Weg zur Verfügung gestellte Fotos/Videos (z.B. durch Aufforderung an den Verband, Fotos/Videos von der eigenen Homepage oder einem anderen Medium, z.B. Facebook, selbständig zu entnehmen). Bei eingesandten oder auf anderem Weg zur Verfügung gestelltem Bildmaterial) die Nutzungsrechte automatisch an den ÖBdH über.

Copyright von Unterlagen des ÖBdH/ Urheberrecht

Sämtliche ausgehändigten oder auf der Homepage des ÖBdH frei zugänglichen Unterlagen des ÖBdH sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht (auch nicht auszugsweise) ohne Einwilligung vervielfältigt, weitergegeben oder gewerblich genutzt werden. Die dadurch begründeten Rechte sind vorbehalten. Eine Vervielfältigung der Unterlagen oder von Teilen daraus sind nur in den Grenzen der gültigen, gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes von Österreich zulässig. Eine Vervielfältigung ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes. Sämtliche Unterlagen (in allen ihren Einzelteilen) die TeilnehmerInnen vor, während oder nach Trainings/Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des ÖBdH unzulässig und strafbar. Dies gilt besonders für Vervielfältigung, Übersetzungen, Einspeicherung, Verbreitung und Verarbeitung in jeglicher Form (Fotokopie, Mikroverfilmung, Übertragung auf elektronische Datenträger), Veröffentlichung im Internet.

Copyright von weiteren Unterlagen/ Urheberrecht

Bei Veranstaltungen ausgehändigte Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt der jeweiligen ReferentInnen bzw. des ÖBdH. Alle innerhalb von Veranstaltungen genannte und ggf. durch Dritte geschützte Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweiligen gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind.

Copyright von geistigem Eigentum/Markenrecht/Urheberrecht

Alle vom ÖBdH erschaffenen Begriffe unterliegen dem Urheberrecht des ÖBdH. Entstehungsdatum, Originalität bzw. Neuheit von Begriffen können vom ÖBdH nachgewiesen werden. Genehmigungen zur Nutzung werden ausschließlich vom ÖBdH erteilt.

Haftungsausschluss

- Der ÖBdH übernimmt keine Haftung bzw. Gewährleistung für die Richtigkeit der während Fortbildungen/Veranstaltungen von Referenten gemachten Aussagen.
- Jede/r Teilnehmer/in ist für sich selbst verantwortlich. Er trägt während einer Veranstaltung die vollen rechtlichen Konsequenzen für seine Handlungen inner- und außerhalb der Teilnehmergruppe und muss für verursachte Schäden selbst aufkommen. Ansprüche gegenüber dem Veranstalter können ausnahmslos nicht geltend gemacht werden.
- Die ReferentInnen/TrainerInnen/Vortragenden des ÖBdH handeln nach bestem Wissen und Gewissen. Sollte es zu unvorhergesehenen Zwischenfällen kommen, übernehmen wir keinerlei Verantwortung. Gehaftet wird nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- Durch das teilnehmende Tier verursachte Personen-, Vermögens- und/oder Sachschäden (z.B. an Trainern, Trainingsgeräten, Platzeinrichtung etc.) gehen zu Lasten des Besitzers.
- Der ÖBdH und seine ReferentInnen übernehmen keinerlei Haftung für Personen-, Vermögens- und/oder Sachschäden, die durch die Anwendung gezeigter Übungen entstehen sowie für Schäden/Verletzungen, die durch teilnehmende Personen/Hunde entstehen. Jegliche Begleitpersonen sind durch die TeilnehmerInnen vom Haftungsausschluss in Kenntnis zu setzen. Teilnahmen erfolgen auf eigenes Risiko.

6. Diverses

Verbandsinterne Postenbesetzung

Es obliegt dem Vorstand, verbandsintern weitere notwendige Posten zu schaffen und mit Mitgliedern oder hinzugezogenen Experten zu besetzen sowie die geschaffenen Posten wieder aufzulösen. Posten können für kurze oder längere Zeiten geschaffen werden. Posten, die für längere Zeit vorgesehen sind, werden im Organigramm des Verbandes angegeben.

Zugangsberechtigung zur Homepage

Mitglieder erhalten eine Zugangsberechtigung zum Mitgliederbereich der Homepage. Es ist strengsten untersagt, die Zugangsdaten zur Homepage anderen Personen zugänglich zu machen. Informationen aus dem Mitgliederbereich sind ausschließlich für Mitglieder mit Zugangsberechtigung bestimmt. Alle im Mitgliederbereich des ÖBdH zugänglichen Unterlagen des ÖBdH sind urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte sind vorbehalten. Eine Vervielfältigung der Unterlagen oder von Teilen daraus sind nur in den Grenzen der gültigen, gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes von Österreich zulässig. Eine Vervielfältigung ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes. © Copyright by ÖBdH.

Änderungen persönlicher Daten von Mitgliedern

Mitglieder verpflichten sich, jede Änderung des Namens, der Wohnadresse oder der E Mail-Adresse dem ÖBdH unverzüglich mitzuteilen.

Können Informationen aufgrund von Nichtmeldungen nicht zugestellt werden, liegt die Schuld bei den Mitgliedern.

Versammlungen/Veranstaltungen

An sämtlichen Versammlungen dürfen nur geladene Mitglieder teilnehmen. Nicht geladene Gäste sind nicht zur Teilnahme berechtigt. Ausnahmen können nur nach Absprache mit dem Vorstand und dessen Genehmigung gewährt werden.

Die Anwesenheitskontrolle wird mittels einer Anwesenheitsliste durchgeführt.

Protokolle von Generalversammlungen müssen jedem Mitglied zugänglich gemacht werden.

7. Berufsdefinitionen Hundetrainer, Verhaltensberater für Hunde

7.1 Hundetrainer

Theoretisches und praktisches Basis-Erziehungstraining (allgemeiner Grundgehorsam) sowie theoretisches und praktisches Training im Hinblick auf erhöhten Grundgehorsam oder Hundesportarten mit Hunden und Hundehaltern.

Arbeitet vorwiegend in einer Hundeschule (Trainingsplatz).

Beratung und Coaching finden hauptsächlich im Gruppentraining mit Hunden und Besitzern statt.

Trainings werden hauptsächlich von den Hundebesitzern selbst ausgeführt.

Kundenkreis sind Hundehalter, die mit ihren Hunden gerne auf einem Hundeplatz, in einer Gruppe trainieren und ev. Hundesportarten ausüben wollen.

Weiterer Aufgabenbereich: Abhaltung von Seminaren für Hundehalter und angehende Trainer von Hunden, Beratung von Behörden, z.B. Hundeführschein, Sachkundenachweise.

Mindeststandards einer Ausbildung

a) Theoretische Ausbildung:

Grundlagen Ethologie, Tierphysiologie, Verhaltensökologie, Genetik, Definition und Ursache von Verhalten; Verhaltensentwicklung, Ausdrucksverhalten des Hundes und „tiergerechte Kommunikation“ (inkl. Beruhigungs- und Beschwichtigungssignale und Übersprungshandlungen)

Zusammenleben Mensch und Hund

Lernverhalten beim Hund inkl. Konditionierungen

Hunderassen und rassetypische Verhaltensweisen

Erziehung des Hundes/Praxisarbeit

Beschäftigung und Hundesport inkl. Erziehungshilfen

Unerwünschtes Verhalten

Ernährung des Hundes

Stress bei Hunden

Erste Hilfe beim Hund

Anatomie und wichtige Erkrankungen

Erbfehler und Gendefekte

Zoonosen und Parasiten, Impfungen

Tierschutz, Ethik im Berufsleben

b) Praktische Ausbildung:

Praxisstunden müssen die Umsetzung der gelernten Theorie und Trainings mit Welpen, Junghunden und erwachsenen Hunden sowie verschiedene Hundesportarten und selbständiges Arbeiten beinhalten.

7.2 Verhaltensberater für Hunde

Diese Ausbildung wird aufbauend auf eine bereits abgeschlossene Hundetrainer-Ausbildung absolviert. Die Inhalte dieser Ausbildung werden daher vorausgesetzt.

Theoretisches und praktisches Training mit Hunden und Hundehaltern im Bezug auf verhaltensproblematische Hunde.

Arbeitet vorwiegend im täglichen Umfeld des Hundes bzw. an Orten, wo Problemverhalten gezeigt wird.

Beratungen und Coaching finden hauptsächlich in Einzelstunden mit Hund und Besitzer statt.

Übungen und Trainings werden hauptsächlich von den Hundebesitzern selbst ausgeführt.

Kundenkreis sind Hundehalter, die mehr oder weniger schwerwiegende Verhaltens- und/oder Erziehungsprobleme mit ihren Hunden haben.

Weiterer Aufgabenbereich: Abhaltung von Seminaren für Hundehalter, Erziehungsberater, Trainer und angehende Verhaltensberater für Hunde, Beratung von Behörden, z.B. Hundeführschein, Sachkundenachweise, Beurteilung von gefährlichen Hunden.

Mindeststandards/-inhalte für eine Anerkennung

a) Theoretische Ausbildung:

Verhaltensstörungen beim Hund

Methoden der Verhaltensänderung

Hyperaktivität (Definition, Trainingsmöglichkeiten)

Trennungverhalten (Definition, Trainingsmöglichkeiten)

Angstverhalten (Definition, Trainingsmöglichkeiten)

Übersteigertes Jagdverhalten (Definition, Trainingsmöglichkeiten)

Aggressionsverhalten (Definition, Trainingsmöglichkeiten)

b) Praktische Ausbildung:

Praxisstunden müssen die Umsetzung der gelernten Theorie und Trainings sowie Begleitung und Mithilfe bei Verhaltensberatungen sowie eigenständiges Erarbeiten von Verhaltensprotokollen beinhalten.

8. Mantrailing / Therapiehunde

8.1 Ausbildungszwecke

Zweck der Ausbildungen ist es, überall dort zu helfen, wo durch Einsatz ihrer Mittel Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren im In- und Ausland erhalten, geschont oder geschützt werden kann.

Den Unterbereichen tiergestützte Therapie und Mantrail ist es erlaubt, in speziellen Ausbildungsordnungen eigene Vorgaben zu erstellen.

- **Therapiehunde**

Zweck ist die Förderung von therapieunterstützenden Besuchen/Einsätzen (pädagogische, psychologische, rehabilitative und sozialintegrative Angebote mit Tieren für Kinder, Jugendliche, Erwachsene sowie Ältere mit kognitiven, sozial-emotionalen und motorischen Einschränkungen, Verhaltensstörungen und Förderschwerpunkten; gesundheitsfördernde, präventive und rehabilitative Maßnahmen, Erhöhung des subjektiven Wohlbefindens) sowie der tiergestützten Pädagogik.

Zur Zweckerfüllung hat sich der Verein folgende Aufgaben gestellt:

Anwendung und Einhaltung der gültigen Bestimmungen für Ausbildungen, Prüfungen und Einsatz der Ausbilder, Hundeführer und Hunde.

Vertretung der Belange des Therapiehundewesens gegenüber Behörden und allen Institutionen im eigenen Zuständigkeitsbereich.

- **Mantrailer**

Zweck ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Übernahme und Vermittlung von Rettungseinsätzen bei Unglücksfällen und Katastrophen. Der ÖBdH setzt zur Suche nach vermissten oder verschütteten Personen und Tiere ausgebildete und geprüfte Mantrailing-Teams („Rettungshundeführer mit Rettungshund“) sowie Einsatzleiter und Helfer ein. Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen wird nötigenfalls Erste Hilfe geleistet und eine sachgerechte Betreuung geboten. Zur Zweckerfüllung hat sich der ÖBdH folgende Aufgaben gestellt:

Anwendung und Einhaltung der gültigen Bestimmungen für Ausbildungen, Prüfungen und Einsatz der Ausbilder, Hundeführer und Hunde sowie der Einsatzleiter und Helfer.

Vertretung der Belange des Rettungshundewesens gegenüber Behörden und allen Institutionen im eigenen Zuständigkeitsbereich.

8.2 Kynologisches Fachwissen

Bei beiden Ausbildungen wird ein Mindeststandard an kynologischem Fachwissen vorausgesetzt.

Dieses Wissen muss durch bereits absolvierte Ausbildungen nachgewiesen werden oder kann während der Ausbildungen erworben werden. Die Akzeptanz von bereits absolvierten Ausbildungen obliegt dem ÖBdH, es besteht kein Rechtsanspruch. Der ÖBdH kann alle oder nur gewisse Teile von Ausbildungen anerkennen oder nicht und in allen oder bestimmten Bereichen Nachschulungen fordern.

COMMENT (EHRENKODEX)

im Hinblick auf die Verbandsziele

(1) Pflege, Förderung und Verbreitung der tier- und verhaltensgerechten, gewaltfreien und tierschutzgemäßen Zucht, Aufzucht, Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden.

- Eine harmonische Zusammenarbeit zwischen TrainerInnen bzw. VerhaltensberaterInnen für Hunde und HundebesitzerInnen sowie deren Hunden wird gewährleistet. Bei Beratungen und Trainings herrscht ein freundlicher Umgangston. Die Wahrung der Privatsphäre von HundebesitzerInnen wird beachtet.
- Grundlage einer guten Zusammenarbeit ist ein positiver Umgang der HundehalterInnen mit ihren Tieren.
- Beim Arbeiten mit Hunden und HundehalterInnen wird gewährleistet, dass weder Tiere noch Menschen gefährdet werden.
- Eine Schulung der HundehalterInnen, zum besseren Verständnis der Bedürfnisse ihrer Hunde, soll gefördert werden.
- Mitglieder beraten nach bestem Wissen und Gewissen. Die Förderung einer Abhängigkeit der HundehalterInnen von Fähigkeiten der BeraterInnen ist kontraproduktiv und nicht erwünscht.
- Mitglieder geben keine unseriösen „Garantieversprechungen“ ab, sondern eine reelle Einschätzung der Situation und Prognosen nach ihrem aktuellen Wissensstand.
- Ist ein/e Trainer/in bzw. VerhaltensberaterIn bei einer Beratung nicht ausreichend versiert, werden HundehalterInnen an entsprechend ausgebildete KollegInnen weiterempfohlen.
- Bei verhaltensauffälligen oder offensichtlich kranken Hunden, erfolgt eine ausdrückliche Empfehlung, eine veterinärmedizinische Abklärung durchführen zu lassen, bevor mit einem Training begonnen wird.
- Mitglieder verpflichten sich, nach dem Österr. Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (TSchG) und der 56. Verordnung „Nähere Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden“ zu handeln. Darüber hinaus verpflichten sich AbsolventInnen keine Methoden anzuwenden oder zu empfehlen, die bei einem Tier zu psychischen oder physischen Schmerzen, Leiden oder Schäden führen, es in schwere Angst versetzen oder massiv bzw. längerfristig unter Stress setzen.
- Mitglieder sind offen für neue, gewaltfreie Trainingsmethoden und Hilfsmittel und bestrebt, sich dahingehend selbständig weiterzubilden.
- Mitgliedern, die den Berufssparten angehören, sind das Liebi-Prinzip nach James O`Heare sowie Faid nach Susan G. Friedman ein Begriff. Sie handeln nach dem Liebi-Prinzip.
- Züchter, die dem Verband als Mitglied angehören erklären sich bereit, nicht wissentlich mit Hunden weiter zu züchten, die Erbfehler besitzen, die bei ihren Nachkommen zur Qual führen oder führen könnten.

(2) Beteiligung an der Gestaltung gesetzlicher Regelungen, die die Verbandsziele oder das allgemeine Hundewesen zum Gegenstand haben und diesbezügliche Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen.

Jedes Mitglied strebt eine gute Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen an und steht im Umfang seiner Möglichkeiten beratend zur Verfügung, um gesetzliche Regelungen zu unterstützen.

(3) Beratungsfunktion für TierhalterInnen, Behörden und Institutionen durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit rund um kynologische Themen.

Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner Möglichkeiten bemüht, beratende Funktionen hinsichtlich der Verbandsziele zu übernehmen.

(4) Fundierung der Berufsbilder Hundeerzehungsberater, -trainer und –verhaltensberater im Sinne einer Herausbildung von Qualitätsmerkmalen, mit dem Ziel einer Anerkennung der Berufsbilder als staatlich anerkannte Berufe.

Ordentliche Mitglieder können eine fundierte Ausbildung nachweisen und haben somit Vorbildfunktion bei der Präsentation der Berufsbilder in der Öffentlichkeit.

(5) Förderung der harmonischen Zusammenarbeit und des Austausches der Mitglieder untereinander.

Es wird ein guter Zusammenhalt und Umgang der Mitglieder untereinander gepflegt.

(6) Entwicklung tiergerechter, gewaltfreier und tierschutzgemäßer Erziehungs- und Ausbildungsmethoden für Hunde und die diesbezügliche Beteiligung an wissenschaftlichen Forschungen.

Jedes Mitglied, das einer der Berufssparten angehört, ist bestrebt sich weiterzubilden, erlernte Trainingsmethoden auf ihre Effektivität zu prüfen und gegebenenfalls an Weiterentwicklungen mitzuarbeiten.

(7) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

Jedes Mitglied strebt eine gute Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisation, die ähnliche Zwecke verfolgen an, um das gemeinsame Ziel (die tiergerechte, gewaltfreie und tierschutzgemäße Zucht, Aufzucht, Erziehung, Ausbildung und Haltung von Hunden sowie den verhaltensgerechten Umgang mit Hunden) zu fördern und zu stärken.

(8) Generelles Engagement in Belangen des Tierschutzes.

Mitglieder sind offen für Anliegen des Umwelt- und Tierschutzes und bestrebt, diesbezüglich, in ihrem persönlichen Rahmen, unterstützend mitzuwirken und Anliegen des Umwelt- und Tierschutzes mittels Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu verbreiten.

(9) Förderung des Verbandes / Verbandslogo

Die Interessen des Verbandes werden von allen Mitgliedern vertreten und geschützt.

Es wird kein verbandsschädigendes Verhalten getätigt.

Das Verbands-Logo darf und soll von allen Mitgliedern auf deren Webseite im Zuge der Mitgliedschaft oder spezieller Tätigkeiten im Verband, unter Setzung eines Links zum Verband, verwendet werden. Die Verwendung für andere Zwecke bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Vorstands.

Sollten einzelne Klauseln, Teile oder Formulierungen der AGB/GO der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen (Rechtsunwirksamkeit), bleiben die anderen Teile in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt. GO und GAB bleiben daher auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform, Druckfehler sind vorbehalten.
Gerichtsstand ist Wien.

Die Geschäftsordnung wurde vom ÖBdH am 09.03.2013 beschlossen und tritt per sofort in Kraft.

Letzte Aktualisierung: 01. 01. 2026

© Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des ÖBdH.